

Bundessozialgericht
- 9 RV 100/72 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet am
28. Juni 1973

U r t e i l

Amtsinspektor,
Schriftführer

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

-Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 28. Juni 1973 durch Vorsitzende Richterin Dr. S c h w a r z, die Richter Dr. B a r e s e l und Dr. W u l f h o r s t und die ehrenamtlichen Richter S c h ö f f i s c h und S c h ä f e r für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 3. Dezember 1971 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger erhielt ab August 1947 Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 40 v.H., u.a. wegen der Folgen einer Verwundung der linken Hand. Eine von ihm geltend gemachte Verschlimmerung der Schädigungsfolgen wurde im Bescheid vom 14. Dezember 1951 nicht anerkannt, die Rente wurde weiterhin auf 40 v.H. festgesetzt, wobei die an der linken Hand bestehenden Schädigungsfolgen neu formuliert wurden. Das Oberversicherungsamt (OVA), vor dem der Kläger eine höhere MdE-Bewertung unter Berücksichtigung seines Berufes begehrte, verurteilte die Beklagte am 2. April 1953, dem Kläger ab 1. Oktober 1950 Rente nach einer MdE um 50 v.H. zu gewähren.

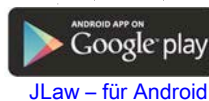
Nachdem sich bei den Versorgungsakten bis dahin nur Fotokopien von Lazarettpapieren über eine Kopfverletzung im August 1944 und eine "leichte Verwundung li. Hand" vom 26. November 1944 befunden hatten, erhielt das Versorgungsamt im März 1965 das vollständige Krankenblatt, das im Februar 1945 vom Reservelazarett Meerane über den Kläger angelegt worden war. Wegen des darin enthaltenen Vermerks "WDB liegt nicht vor, da Selbstverstümmelung", wurde die Rentenzahlung mit Ablauf April 1965 eingestellt. Nach Anhörung des Klägers und Vornahme weiterer Ermittlungen erteilte das Versorgungsamt am 25. Januar 1968 den auf § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VerwVG) gestützten Berichtigungsbescheid, worin die Rentenbewilligungsbescheide vom 7. Januar 1948, 14. Dezember 1951, 10. Juni 1953 sowie aus der Folgezeit dahingehend geändert wurden, daß die Anerkennung von Schädigungsfolgen an der linken

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Hand zurückgenommen wurde; wegen der sonstigen, weiterhin anerkannt bleibenden Schädigungsfolgen bestehe seit August 1947 eine MdE um weniger als 25 v.H.; die Ende April 1965 vorsorglich eingestellte Rentenzahlung werde nicht wieder aufgenommen, die von August 1947 bis April 1965 zu Unrecht gezahlte Rente von insgesamt 11.649,--DM werde zurückgefordert: Die berichtigten Bescheide seien ohne Zweifel tatsächlich und rechtlich unrichtig gewesen, da sich aus dem im März 1965 beigezogenen Krankenblatt ergebe, daß die Schußverletzung der linken Hand dem Kläger nicht von fremder Seite zugefügt worden sei; da der Kläger dies 1947 beim Rentenanspruch verschwiegen habe, sei auch die Voraussetzung des § 47 Abs. 3 Buchst.a VerwVG erfüllt. Der Widerspruch wurde zurückgewiesen.

Das Sozialgericht (SG) Hamburg hat durch Urteil vom 1. Juli 1969 die Klage abgewiesen.

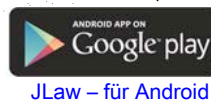
Auf die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) Hamburg durch Urteil vom 3. Dezember 1971 den Berichtigungsbescheid dahin geändert, daß dieser für die Zeit ab 1. Oktober 1950 aufgehoben wurde und nur für die Zeit von August 1947 bis zum 30. September 1950 - unter entsprechender Zurückweisung der Berufung - erhalten blieb: Die Verletzung der linken Hand sei nicht ausschließlich als Schädigungsfolge anzusehen, sondern auch auf einen vom Kläger im Verlauf der Lazarettbehandlung vorgenommenen Eingriff zurückzuführen. Die Rente sei somit von Anfang an zu Unrecht gezahlt worden. Für die Zeit ab 1. Oktober 1950 stehe jedoch dem Erlaß eines Berichtigungsbescheides das OVA-Urteil vom 2. April 1953 entgegen, dessen Rechtskraft im Hinblick auf die Einheitlichkeit des Streitgegenstandes nach § 141 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) auch den Grund des Rentenanspruchs berühre. Das LSG

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

hat die Revision zugelassen, weil es der Frage grundsätzliche Bedeutung beigemessen hat, "wie der Streitgegenstand eines Gerichtsurteils abzugrenzen ist, das nach Anerkennung des Anspruchsgrundes durch die Beklagte über die Höhe des Rentenanspruchs ergeht".

Mit ihrer form- und fristgerecht eingelegten Revision, die sie innerhalb der nach § 164 Abs. 1 Satz 1 SGG verlängerten Frist begründet hat, rügt die Beklagte, das LSG habe den Begriff des Streitgegenstandes im Sinne des § 141 Abs. 1 SGG verkannt. Das vom LSG gefundene Ergebnis, daß dem Kläger bis zum 30. September 1950 keine Versorgungsrente, ab 1. Oktober 1950 jedoch eine solche nach einer MdE um 50 v.H. zustehe, entspreche nicht der Logik des Rechts.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts insoweit aufzuheben, als es das Urteil des Sozialgerichts und die angefochtenen Bescheide geändert hat.

Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision. Er pflichtet dem angefochtenen Urteil bei.

II

Die zulässige Revision der Beklagten hat keinen Erfolg, da das angefochtene Urteil, soweit es die Beklagte beschwert, sich im Ergebnis als zutreffend erweist.

Mit dem Hinweis auf die von ihm als grundsätzlich erachtete Rechtsfrage (Abgrenzung des Streitgegenstandes beim OVA-Urteil vom 2.4.1953) hat das LSG die Revisions-



zulassung nicht eingeschränkt, sondern lediglich eine Begründung dafür gegeben, weshalb es die Revision allgemein zugelassen hat (vgl. BSG 3, 135, 138; BGH LM Nrn. 68 und 77 zu § 546 ZPO). Auf die hiernach statt- hafte Revision ist das angefochtene Urteil in vollem Umfang und unabhängig von etwaigen Rügen der Beteilig- ten daraufhin nachzuprüfen, ob es auf Verletzungen des materiellen Rechts beruht (vgl. BSG 3, 180, 186), wobei jedoch die Revisionsklägerin gegenüber dem Ur- teil des LSG im Ergebnis nicht schlechter gestellt werden darf (§ 123 SGG, vgl. BSG 2, 225, 229; 7, 178; LSG Baden-Württemberg, Breithaupt 1968, 299, 301).

Während die Beklagte in ihrem Berichtigungsbescheid und wohl auch das SG im Urteil vom 1. Juli 1969 davon ausgegangen sind, die Handverletzung des Klägers sei überhaupt nicht auf Kriegseinwirkung, sondern allein auf die durch die Krankenblatteintragung nachgewiesene Selbstverstümmelung zurückzuführen, ist das LSG zu einer derart eindeutigen Feststellung nicht gelangt. Vielmehr hat es festgestellt, der Kläger sei zwar un- widerlegbar am 26. November 1944 durch Gewehrschuß an der linken Hand leicht verwundet worden, hierdurch allein lasse sich aber das Ausmaß der 1947 beobachte- ten Schäden nicht erklären, diese seien unzweifelhaft auf einen Eingriff des Klägers zurückzuführen, den er im Verlauf der Lazarottbehandlung vorgenommen habe; allerdings seien Einzelheiten über die Art der ab- sichtlichen Verletzung und den weiteren Verlauf der Heilbehandlung nicht mehr zu ermitteln. Diese von der Revision nicht angegriffenen tatsächlichen Fest- stellungen, an die der Senat gebunden ist (§ 163 SGG), können den Erlaß des Berichtigungsbescheides vom 25. Januar 1968 - entgegen der vom LSG vertretenen Ansicht - nicht rechtfertigen, da hiermit nicht, wie es § 41 VerwVG erfordert, dargetan wird, daß die Un-



richtigkeit der Rentenbewilligungsbescheide "außer Zweifel steht". Dies Erfordernis bedeutet, daß kein vernünftiger, in den Umständen des Einzelfalles begründeter Zweifel an der Unrichtigkeit des alten Bescheids mehr bleibt (vgl. BSG 6, 106, 113). § 41 VerwVG ermöglicht eine Änderung von Leistungsbescheiden zu Ungunsten der Leistungsempfänger nicht in lediglich zweifelhaften Fällen, sondern nur, wenn die Leistung zweifelsfrei zu Unrecht bewilligt wurde. Selbst wenn ein Bescheid bezüglich der Anerkennung eines Leidens als Schädigungsfolge im Sinne der Entstehung zweifellos unrichtig ist, kann er hinsichtlich der Rentenhöhe nach § 41 VerwVG nur berichtigt werden, wenn und soweit die bisher anerkannte MdE zweifelsfrei auch nicht durch Verschlimmerung gerechtfertigt war; zur Rentenentziehung genügt es hierbei nicht, daß eine Verschlimmerung nur unwahrscheinlich ist (vgl. BSG 18, 260; Urteil des 8. Senats vom 16. 3. 1961, BVB1 1962, 89, 94). Ähnlich jenen Fallgestaltungen handelt es sich bei dem hier zu beurteilenden Sachverhalt darum, daß nach den Feststellungen des LSG eine Verwundung des Klägers an der linken Hand unwiderlegbar bestanden hatte, es jedoch als unwahrscheinlich anzusehen ist, daß die Verwundung für sich allein bei normalem Heilverlauf, ohne einen vom Kläger selbst vorgenommenen verschlimmernen Eingriff, zu einer rentenberechtigenden MdE geführt haben würde. Auch hier kann man demnach nicht zu dem Ergebnis gelangen, die Unrichtigkeit der Rentenbewilligungsbescheide stehe außer Zweifel, zumal da das LSG über die Art, das Ausmaß und die Folgen der Selbstverstümmelung sowie über ihre Abgrenzung von den Folgen der unwiderlegbaren "leichten Verwundung" keine konkreten Feststellungen getroffen, sondern bloß Mutmaßungen geäußert hat. Vielmehr sind die beweiswürgenden Darlegungen des LSG lediglich geeignet, erhebliche Zweifel an der Richtigkeit jener Bescheide zu begründen, was für die Anwendung des § 41 VerwVG eben nicht ausreicht.



Da die Voraussetzungen des § 41 VerwVG nicht erfüllt waren, durfte der Berichtigungsbescheid vom 25. Januar 1968 schon aus diesem Grunde nicht ergehen. Das Berufungsurteil trifft also, soweit es von der Beklagten angefochten worden ist, im Ergebnis zu. Die Revision der Beklagten ist deshalb zurückzuweisen (§ 170 Abs. 1 Satz 2 SGG), ohne daß die vom LSG zur Begründung der Revisionszulassung angeführte Rechtsfrage zu prüfen wäre. Die Beklagte kann somit die von Oktober 1950 bis April 1965 gezahlte Rente nicht zurückfordern und muß ab Mai 1965 die Rentenzahlung fortsetzen. Soweit das LSG über die Rechtmäßigkeit der Bescheidberichtigung und die Rückforderung von Versorgungsleistungen für die Zeit vor dem 1. Oktober 1950 entschieden hat, verbleibt es hierbei, da der Kläger keine Revision eingelegt hat. Dies entspricht dem prozessualen Grundsatz des Verbotes der reformation in peius und damit durchaus der Logik des Verfahrensrechts.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

